



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage Lagerung von Wasserstoffperoxid und Mischungen (Lagertanks Nrn. 992, 26 und 28 in Gebäude 01 und 02) durch Kennzeichnungsänderung von Wasserstoffperoxid nach EU-Biozid-Verordnung);

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Wasserstoffperoxid und Mischungen (Lagertanks Nrn. 992, 26 und 28 in Gebäude 01 und 02) durch Kennzeichnungsänderung von Wasserstoffperoxid nach EU-Biozid-Verordnung) auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 555 der Gemarkung Gablingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 10 t bis hin zu 200 t von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient (hier Wasserstoffperoxid, brandfördernd), ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Betrieb und somit auch die Gebäude 01 und 02 mit den Lagertanks Nr.992, 26 und 28 befinden sich in einem Gebiet (Grundwasserkörper 1\_G026, Vorlandmolasse Wertingen), in



dem der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als „schlecht“ zu bewerten ist, ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall der Parameter Nitrat. Das Vorhaben liegt demnach in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (hier: der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, in deutsches Recht umgesetzt mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – GrwV) bereits überschritten sind, Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG. Es wurde daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Dies konnte im vorliegenden Fall verneint werden, da eine Verschlechterung des Nitratzustandes im Grundwasser durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist. Durch die getroffenen Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wird keinerlei Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser erwartet. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Die weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden kommen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die jeweiligen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben liegt in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich zur Lagerung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Der Bereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen.

Mit der EU-Biozid-Verordnung ändert sich lediglich die Kennzeichnungsvorgabe für den Stoff Wasserstoffperoxid Biozid (8-49,9%) und zwar von nicht brandfördernd in brandfördernd (P8). Am Lagerort und den Lagermengen ändert sich dadurch nichts. Neue Flächen müssen nicht erschlossen oder versiegelt werden.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Belange des Lärmschutzes, da keine Fahrzeugbewegungen hinzukommen und die Betriebszeiten der Anlage von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr ebenfalls nicht verändert werden.



Im Genehmigungsverfahren wurde gutachtlich belegt, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand durch die geänderte Kennzeichnungspflicht nicht ändert und es auch zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung kommt, da keine Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen.

Augsburg, den 08.05.2024  
Landratsamt Augsburg

Leupolz  
Geschäftsbereichsleiter